

Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage AE gesondert auszufüllen.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung

Anlage AE

2008

- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A
- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 B
- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 C

Ausländische Einkünfte / Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen bei Auslandsbeteiligungen

Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen

99 16

89

Nur vom Finanzamt auszufüllen

A. Ausländische Einkünfte mit anzurechnender ausländischer Steuer (ohne Beträge nach § 8b KStG)

Anrechnung ausländ. Steuer nach § 26 Abs. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 1 EStG, nach § 26 Abs. 6 KStG i. V. mit § 50 Abs. 6 und § 34c Abs. 1 EStG, nach § 26 KStG i. V. mit § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 UmwStG, § 20 Abs. 2 AStG ¹⁶

Nach deutschem Steuerrecht ermittelte ausländ. Einkünfte, Übertragungsgewinn i. S. des § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3 UmwStG oder Einbringungsgewinn i. S. des § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 UmwStG (einschl. ausländ. Steuer; nach Verlustausgleich und Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 EStG; ggf. ausländische Einkünfte i. S. des § 50 Abs. 6 EStG)

Name des Staates / Fonds	Name des Staates / Fonds	Name des Staates / Fonds	Name des Staates / Fonds
130 EUR	131 EUR	132 EUR	133 EUR
140	141	142	143

130
131
132
133
140
141
142
143

B. Ausländische Einkünfte, die auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind (ohne Beträge nach § 8b KStG)

z.B. positive oder negative Einkünfte aus ausländ. Betriebsstätten (einschl. der Beträge lt. Zeile 20)

Staat	Nettobetrag EUR	Darauf entfallende ausl. Steuer vom Einkommen EUR	Bruttobetrag (einschl. ausl. Steuer) EUR	EUR
1	2	3	4	5
5				
6				
7				
8				
9				
10	Zusammen			111
11	Davon ab: Nicht abziehbare inländische Ausgaben, die mit den Einkünften lt. Zeile 10 zusammenhängen			112
12	Unterschiedsbetrag (Übertrag nach Spalte 5 mit umgekehrtem Vorzeichen)			

111
112

C. Ausländische Sachverhalte nach § 8b KStG

Zeilen 13 bis 18c: Nicht bei Organgesellschaften und – bei Organträgern – ohne von Organgesellschaften übernommene Beträge. Bei Beteiligungen an mehreren Kapitalgesellschaften und / oder mittelbarer Beteiligung an Kapitalgesellschaften über Personengesellschaften: Bitte Einzelaufstellung auf besonderem Blatt beifügen.

Nettobetrag EUR	Darauf entfallende ausl. Steuer vom Einkommen EUR	Bruttobetrag (einschl. ausl. Steuer) EUR
1	2	3
13		184
14	Davon ab: Nicht abziehbare Ausgaben (5% des Betrages lt. Zeile 13 Spalte 4 – § 8b Abs. 5 Satz 1 KStG)	
15	Unterschiedsbetrag (Übertrag nach Spalte 5 mit umgekehrtem Vorzeichen)	
Nettobetrag EUR	Darauf entfallende ausl. Steuer vom Einkommen EUR	Bruttobetrag (einschl. ausl. Steuer) EUR
1	2	3
16		185
17	Davon ab: Nicht abziehbare Ausgaben (5% des Betrags lt. Zeile 16 Spalte 4 – § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG)	
18	Unterschiedsbetrag (Übertrag nach Spalte 5 mit umgekehrtem Vorzeichen)	
18a	Dazu: Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 Sätze 3 bis 7 KStG, die im Zusammenhang mit ausländischen Anteilen stehen	
18b	Zwischensumme (Übertrag)	

184
185
281
281

Steuernummer		EUR		Nur vom Finanzamt auszufüllen	
Zeile 18b	Zwischensumme (Übertrag)				
18c	Davon ab: Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG , die im Zusammenhang mit ausländischen Anteilen stehen		282	282	
18d	Dazu/Davon ab: Korrekturbetrag nach § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 KStG		268	268	
18e	Dazu: Nach § 8b Abs. 10 Satz 1 KStG nicht abziehbare Aufwendungen		227	227	
18f	Dazu: Fiktive Einnahmen i. S. des § 8b Abs. 10 Satz 2 KStG		228	228	
18g	Nicht bei Organschaften und – bei Organträgern – ohne von Organschaften übernommene Beträge: Davon ab: Beträge i. S. der Zeile 18f, soweit es sich dabei um Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 KStG und/oder § 8b Abs. 2 KStG handelt ⁹		229	229	
19 frei	D. Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 EStG 1997 ¹⁾ i. V. mit § 52 Abs. 3 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 AIG ¹⁴				
20	Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 EStG 1997 i. V. mit § 52 Abs. 3 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 AIG		121	121	
	E. Ausländische Steuern für die nach § 26 Abs. 6 KStG i. V. mit § 34c Abs. 2 oder 3 EStG der Abzug beantragt wird bzw. zusteht (ohne Steuern auf Beträge nach § 8b KStG) ¹⁴				
		Name des Staates / Fonds	Name des Staates / Fonds	Name des Staates / Fonds	
21	Ausländische Steuern, für die gem. § 34c Abs. 2 EStG der Abzug beantragt wird	EUR	EUR	EUR	
22	Ausländische Steuern, für die gem. § 34c Abs. 3 EStG der Abzug zusteht	+	+	+	
23	Zusammen				
24	Summe der lt. Zeile 23 abzuziehenden ausländischen Steuern		162	162	
	F. Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG Anrechnung ausländischer Steuern nach § 12 AStG				
25 bis 27 frei	Nach § 10 AStG anzusetzender Hinzurechnungsbetrag zuzüglich auf Antrag nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnender ausländischer Steuern, ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften ¹⁷		187	187	
28	Nach § 10 AStG anzusetzender Hinzurechnungsbetrag zuzüglich auf Antrag nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnender ausländischer Steuern der Organgesellschaften		287	287	
28a	Auf Antrag nach § 12 Abs. 1 und Abs. 3 AStG anzurechnende ausländische Steuer einschließlich entsprechender Beträge der Organgesellschaften		188	188	
29	G. Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG		175	175	
30	Betrag lt. beigefügter Erläuterung ^{14 17}		+		
31 bis 32 frei	Zusammen (Übertrag nach Zeile 41 der Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A)				
33	H. Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte / Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen mit Bezug zu Drittstaaten im Sinne des § 2a Abs. 1 EStG ^{14 18}				
	aus dem Staat	nach § 2a Abs. 1	noch nicht verrechnete Verluste bis 2007	negative Einkünfte / Gewinnminderungen 2008 i.S. von § 2a Abs. 1 EStG mit Bezug zu Drittstaaten	positive Einkünfte 2008
	1	2	3	4	5
34		Nr. EStG	EUR	EUR	EUR
35		Nr. EStG			
36		Nr. EStG			
37		Nr. EStG			
	Betrag lt. Spalte 5 abzüglich Betrag lt. Spalte 4 ergibt oder		niedrigerer Betrag aus Spalte 3 oder 6 ergibt den Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 EStG	verbleibende negative Einkünfte / Gewinnminderungen mit Auslandsbezug (Betrag aus Sp. 3 zuzügl. Betrag aus Sp. 7 und abzügl. Betrag aus Sp. 8)	
	positiven Betrag	negativen Betrag	8	9	
	6	7	EUR	EUR	
34	EUR	EUR			
35					
36					
37					
38	Zusammen		127	128	
	Übertrag nach Zeile 43 des Vordrucks KSt 1 A		Übertrag nach Zeile 44 des Vordrucks KSt 1 A		

1) EStG 1997 = Einkommensteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 2. 8. 2000 (BGBl. I S. 1270).